

Hinweise zum Antragsverfahren der Auslandsförderung (Spanien)

1) Örtliche Zuständigkeit

Für Auszubildende, die im Rahmen einer „schulischen“ (im Gegensatz zu betrieblicher) Ausbildung oder für ein damit zusammenhängendes Praktikum eine in **Spanien** gelegene Ausbildungsstätte oder Praktikumsstelle besuchen, ist für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem BAföG das Studierendenwerk Heidelberg zuständig geworden.

2) Förderungsanspruch [BAföG §5](#), Förderungsdauer [BAföG §16](#)

Auch für eine Ausbildung im Ausland kann Förderung beim Vorliegen besonderer Voraussetzungen gewährt werden, wenn außerdem alle Inlandsförderungsbedingungen erfüllt wären:

- 1) Innerhalb der Europäischen Union kann der Besuch von Ausbildungsstätten im Ausland bis zum Erwerb des ausländischen Ausbildungsabschlusses gefördert werden.
- 2) Nach Ausbildungsstätte, Ausbildungsinhalt, Zeitpunkt und Dauer vorgeschriebene Auslandsstudienzeiten im Rahmen eines integrierten Studienganges mit einer grenzüberschreitenden Zusammenarbeit zwischen einer inländischen und ausländischen Ausbildungsstätte kann unabhängig von einer einjährigen Ausbildungsphase im Inland die jeweilige Auslandsausbildung gefördert werden.
- 3) Der ergänzende Besuch einer ausländischen Ausbildungsstätte, der im Rahmen einer Inlandsausbildung oder einer Auslandsausbildung als Grenzgänger durchgeführt wird, kann für die Dauer von einem Jahr bzw. bei Vorliegen besonderer Gründe für maximal zweieinhalb Jahre förderungsfähig sein.

Wer dem Grunde nach bisher keine Inlandsförderung wegen eines Förderungshindernisses (bisheriger Werdegang, im Studienleistungsstand, in der bisherigen Studiendauer, im Alter oder in der Staatsangehörigkeit) erhalten kann, ist auch von der Möglichkeit einer Auslandsförderung nach dem BAföG ausgeschlossen.

Wer jedoch im Inland nur deshalb kein BAföG erhält weil seine Eltern zu viel verdienen sollte es auf jeden Fall mit einem Antrag auf Auslandsförderung versuchen, weil die Förderbeträge höher sind als im Inland. (Trotz Einkommensanrechnung könnte ein Förderbetrag verbleiben.)

Folgende Zuschläge der Auslandsförderung sind möglich:

- Studiengebühren in Höhe von maximal € 4,600 / Studienjahr
- Reisen zum Ort der Ausbildung: Spanien: € 500 Pauschal / Kanarische Inseln: € 1000 Pauschal
- Auslands-Krankenversicherung

3) Praktikum

Handelt es sich bei der Auslandsausbildung um ein Praktikum, so ist dies nur und auch nur für die ausbildungsrechtlich vorgeschriebene Mindestdauer förderungsfähig, wenn

- es in Ausbildungsbestimmungen inhaltlich geregelt ist, UND
- es noch durchgeführt werden muss, UND
- es zumindest zwölf Wochen dauert, UND
- die Anerkennung des Praktikums durch die zuständige (inländische oder in einem Mitgliedsstaat der EU liegende) Ausbildungsstätte/Prüfungsstelle/Praktikumsamt ausbildungsrechtlich gewährleistet ist, UND
- dieses Praktikum zu einem Studium an einer Berufsfachschule, einer Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gehört ODER erforderlich ist.

4) Antragstellung

Die förderungsrechtlich maßgeblichen Umstände **müssen in den bundeseinheitlich bestimmten Formblättern erklärt werden**; ergänzend zu diesen Formblättern werden außerdem örtliche **Zusatzvordrucke** zur Erklärung oder Bescheinigung für bestimmte Sachverhalte angeboten, bei Auslandsförderungssachen ggf. auch zweisprachig.

Zur Fristwahrung kann der [Antrag auch formlos gestellt werden](#); bitte aber dabei wie auch immer bei Zusendung sonstiger Unterlagen unter **keinen Umständen Absender, Unterschrift, Angabe der konkreten Ausbildungsstätte und der Ausbildungsrichtung (Studienfachrichtung) vergessen**.

Bei formloser Antragstellung per Fax muss das Fax **vom Antragsteller unterschrieben** sein und die **Fax-Vorlage muss umgehend nachgereicht werden**.

Eine **rechtswirksame Antragstellung per E-Mail ist derzeit noch nicht möglich (auch nicht zur Fristwahrung)**, ebenso wenig wie die Abgabe sonstiger Willenserklärungen im Antragsverfahren.

Für die Zeit des Auslandsaufenthaltes muss eine **inländische Postzustellungsanschrift** und ggf. ein im Inland lebender Postempfangsbevollmächtigter benannt werden, bei dem gewährleistet ist, dass er Schreiben umgehend an die / den Studierende(n) weiterleitet.

Die Formblätter können bei Ihrem nächsten Studentenwerk abgeholt oder im Internet heruntergeladen werden. Beim Studierendenwerk Heidelberg können Sie nicht nur sämtliche [Formblätter und Vordrucke](#) herunterladen, sondern finden Sie [Kontaktdetails](#) und weitere [Informationen, Tipps, FAQ und Checkliste](#) zur Auslandsförderung in Spanien.

5) Antragszeitpunkt

Wenn Sie von Anbeginn Ihres Auslandsaufenthaltes auf das Geld aus der Auslandsförderung angewiesen sind, sollten Sie den Antrag möglichst schon **6 Monate vor Beginn** des Auslandsaufenthaltes einreichen. Es ist auch dann eine frühe vorsorgliche Antragstellung geboten, wenn Sie noch keine endgültige Studienplatzzusage in Spanien (über ERASMUS oder über eigene Bewerbung bei der Ausbildungsstätte) in den Händen halten.

Ausbildungsförderung kann **frühestens ab Beginn des Monats gewährt werden, in dem ein Förderungsantrag gestellt wird** (jedoch nicht für den Zeitraum vor Beginn der betreffenden Ausbildung; Vorlesungsbeginn – nicht Sprachkurs).

6) Antragszeitraum (sog. Bewilligungszeitraum = BWZ)

Ein Antragszeitraum umfasst längstens zwei Semester, d. h. üblicherweise muss zumindest **jedes Jahr ein vollständiger Wiederholungsantrag** gestellt werden.

Der **Auslandsförderungszeitraum darf nicht vor dem Monat beginnen**, in dem die eigentliche förderungsfähige Auslandsausbildung aufgenommen wird; vorherige **Sprachkurse** in Spanien gehören **nicht** dazu, auch wenn sie von der betreffenden spanischen Ausbildungsstätte angeboten oder sogar gefordert werden.

Der **Auslandsförderungszeitraum endet** in jedem Fall spätestens mit Ablauf des Monats, in dem die organisationsrechtliche Zugehörigkeit zur ausländischen Ausbildungsstätte endet bzw. die ausbildungsrechtlich verlangte Mindestdauer eines (förderungsfähigen) Praktikums erreicht wird.

Dauert die „Lücke“ zwischen Ende der Auslandsausbildung und Beginn der nachfolgenden weiteren Inlandsausbildung **nicht länger als vier Monate**, kann Inlandsförderung längstens zwei Monate vor Beginn des weiteren Inlandsstudiums **beantragt** werden (Achtung: rechtzeitige Antragstellung!)

7) Bearbeitungsdauer

Das Antragsverfahren nach dem BAföG ist leider auf Grund der vorgegebenen Regelungen relativ **kompliziert und deshalb auch zeitaufwendig in der Bearbeitung. In einer Vielzahl von Fällen ist es auch unvermeidlich, dass sich wiederum aus nachgereichten Unterlagen zusätzliche Fragen zu entscheidungserheblichen Sachverhalten ergeben, die nicht von vornherein feststellbar waren oder festgestellt wurden.**

Als **Bearbeitungsdauer** für einen **vollständig** vorliegenden Förderungsantrag bis zum Bescheid/Zahlung müssen Sie in jedem Fall mit **zwei Kalendermonaten** rechnen; sofern schwierige Sachverhalte insbesondere hinsichtlich des bisherigen Werdegangs eines Antragstellers oder nur schwer zu besorgender Elternunterlagen vorliegen, kann die Bearbeitungszeit sogar noch länger sein. Wir raten deshalb zu einer optimalen Kooperation mit Ihrem/r Sachbearbeiter/in.

Noch ein ganz dringender und fürsorglicher Hinweis: Bitte sorgen Sie dafür, dass alle **Erklärungen und Mitteilungen** im Antragsverfahren nach dem BAföG von Anbeginn **vollständig** sind, und dass Änderungen gegenüber den bisherigen Angaben **unverzüglich schriftlich mitgeteilt und nachgewiesen** werden, weil andernfalls mit einer späteren Rückforderung von erbrachten Leistungen gerechnet werden muss.

8) Leistungsnachweis

Während der Auslandsförderung gilt [§ 48 BAföG](#), d.h. Förderung wird nach Ablauf des 4. Fachsemesters nur nach Vorlage der positiven Leistungsbescheinigung gewährt.

Bitte beachten Sie im Besonderen, dass die zum 5. Semester erforderlichen Studienleistungsnachweise auch vor dem Auslandsstudium vorzulegen sind, wenn die Ausbildung im Ausland nach Abschluss des inländischen vierten Fachsemesters beginnt.

9) Vorabentscheidung

Es besteht die Möglichkeit, bis zu einem Jahr vor Beginn der geplanten Ausbildungsmaßnahme im Ausland eine „Vorabentscheidung“ darüber zu beantragen, ob dem Grunde nach für die geplante Maßnahme eine Förderung nach dem BAföG bewilligt werden kann (eine rechnerische Vorabentscheidung ist gesetzlich nicht vorgesehen – stattdessen könnten Sie mit einem [Kurzantrag für unverbindliche Probeberechnung](#) die Frage nach der Höhe der möglichen Förderung klären).

10) Sprachkenntnis

Ein Nachweis von Sprachkenntnissen ist seit Oktober 2010 nicht mehr erforderlich.